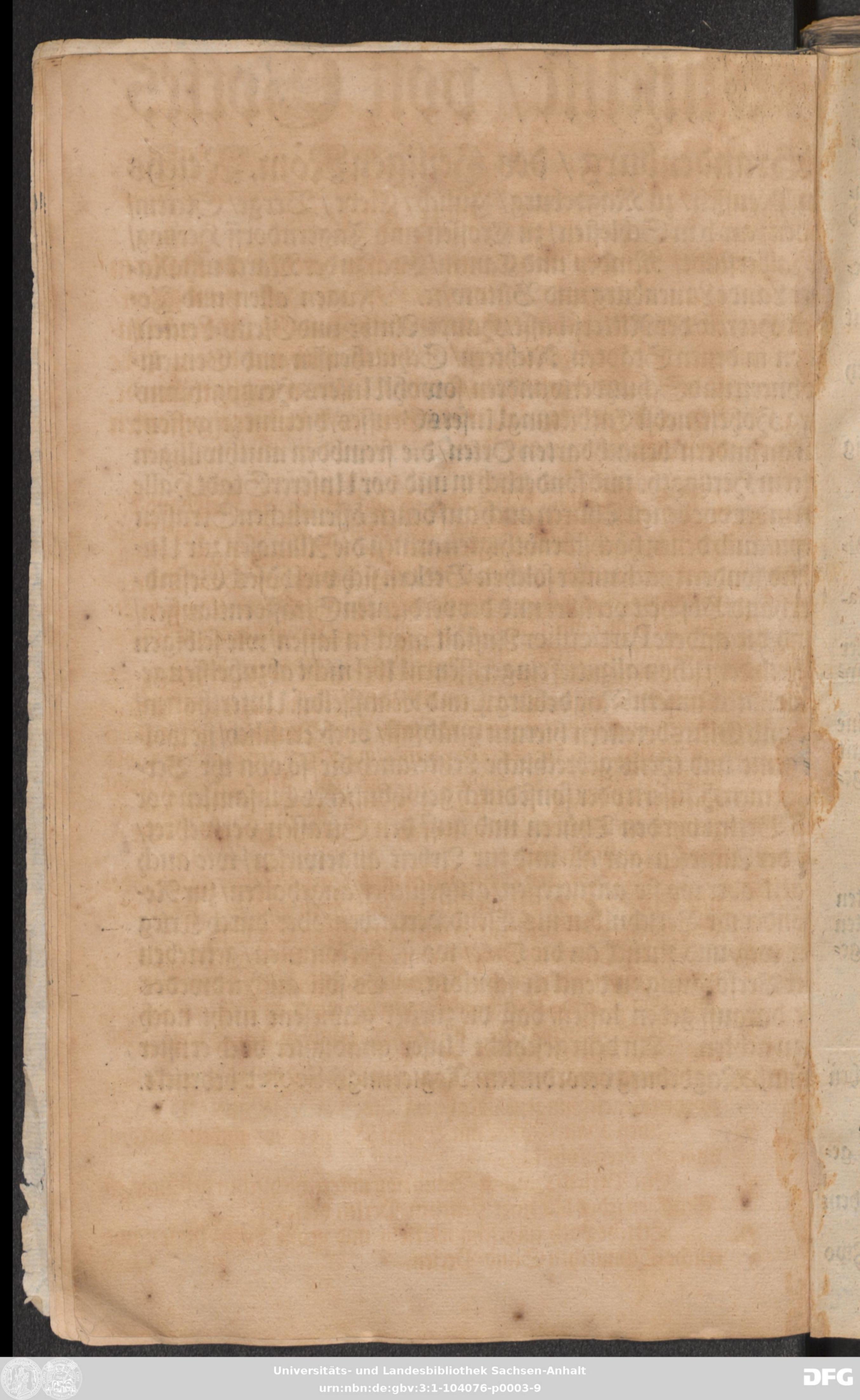
是一种人类的有效,并是有效的。在一种一种种类型的的,使用是有效的。这种,可以是有效的。这种人们也是不是有效的。这种人们也是不是一种,我们们们们们们们们们们们们 be on Red Hill management of the control of the partition of the partition of the control of the distribution and the second of Landing on the continuous continu RECURRING THE PROPERTY OF THE promining the promise statement of the first bell the month and the continue of the continu MEDIT CHIEF TO BE THE THE PROPERTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY. to design the matter of the manufacture of the little of t 是以上的数据的。 第122章 1123年,1123年,1123年,1123年,1123年,1123年,1123年,1123年,1123年,1123年,1123年,1123年,1123年,1123年,1123年,1123年 Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt urn:nbn:de:gbv:3:1-104076-p0001-8

Transfer British British bottes

Snaden / Marggraf zu Brandenburg / des Geiligen Rom. Reichs Erp-Cammerer und Chur-Fürst in Preussen / zu Magdeburg / Jülich / Cleve / Berge / Stettin/ Pommern / der Cassuben und Benden / auch in Schlesien / zu Crossen und Jägerndorff Herpog/ Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Camin / Brafzuder Marck und Navensberg / Herrzu Ravenstein / und der Lande Lauenburg und Bütow / 20. Fügen allen und Je-

den Unsern Unterthanen vom Dom-Capitul/Prälaten Graffen Herren/der Ritterschafft/Haupt-Ambt-und Gleits-Leuten/ Arendatoren, Befehlichshabern/Bürgermeistern und Räthen in denen Städten/Richtern/Schultheissen und Gemeinden in Flecken und Dörffern/und insgemein sämbtlichen Einwohnern und Schupverwandten/sowohlUnsers Herpogthums Magdeburg/alßdenen in der Graffschafft Manßfeld Magdeburg. Hoheit/nebst Entbietung Unsers Grusses/hiermit zuwissen: Welcher gestalt Wir eine Zeithero wargenommen/daß nachdem an andern benachbarten Orten/die frembden muthwilligen Betler ab- und weggetrieben worden dieselben sich in diesem Unserm Herwogth. und sonderlich in und vor Unserer Stadt Halle Häuffig einschleichen und die Leutetheils selbst/theils durch ihre Kinder vor denen Thuren auch auf denen öffentlichen Strassen und Gassen anlauffen/anschreyen/und ihnen sehr beschwerlich seyn/auch denen höchstbenöthigten armen die Allmosen zur Ungebühr entziehen; dieweil es nun nicht allein ein groffer Ubelstand/sondern auch unter solchen Betlern sich viel boses Gesind-Tein/auch wohl gar Mordbrenner/oder die sonst anderer Orten allerhand Boßheit verübet und der verdienten Straffe entlauffen/ aufshalten und verbergen können: Gohaben Wir zwart ein und die andere Particulier Anstalt machen lassen/wie selbigen Unwesen vorzukommen und zubegegnen sen. Nachdem aber badurch dem schon allzutief eingerissenen Ubel nicht abzuhelsten gewesen; Alst gebieten und befehlen Wir sambtlichen Eingangs erwehnten unsern Magdeburgis. und Manskfeldis. Unterthanen/ auch denen Gerichts-Obrigkeiten/Arendatoren, Gleitsleuten und Gleitsbereitern hiermit gnädigst/doch ernstlich/siewollen überall die Versehung thun/daße inheimische bekante Hauß- arme und theils gebrechliche Leute/auch die/so ohn ihr Verschulden ins Elend und Armut geräthen/in dene Hospitälen und armen Häusern oder sonst durch gewöhnliches Einsamlen vor denen Thuren/so vielimer möglich/versorget/hingegen aberdas Betlen vor den Thuren und auff den Strassen verwehret/ insonderheit die gesunden starcken faulen Betler von Genoß der Almosen gar ab-und zur Arbeit angewiesen wie auch die Frembden ins Land geschlichene Betler / in denen Herbergen/oder wo sie anzutreffen/aufgesuchet/angehalten/zur Rede gesetzet/und wann sie nicht gnugsame Zeugnisse haben/daßsie sonder ihr Verschulden ins Elend vertrieben/oder durch Krieg und erlittenen Brandschaden umb das Ihrige gekommen/wieder weg-und zurück an die Orte/ wo sie herkommen/getrieben werden mögen: Inmassen dann iedwedes Land uffseiner Betler Versorgung zu dencken schuldig. Es soll auch iedwedes Orts Obrigkeit durch offters wiederholete vilitation fleistigeacht darauff geben lassen/daß die zurück gewiesene nicht nach und nach wiederumb einschleichen. Wornach sich manniglich zu achten. An dem geschicht Unser gnädigster doch ernster Wille und Meynung. Uhrkundlich mit dem in Unser Herwogthumb Magdeburg verordnetem Regierungs-Secret bedruckt. Geschehen und geben zu Halle den 18. Novembr. Anno 1684



m Whitelitt / von Gottes af zu Brandenburg / des Heiligen Rom. Reichs Fürst/in Preussen/zu Magdeburg/ Jülich/ Cleve/ Berge/ Stettin/ nd Wenden auch in Schlessen zu Crossen und Jägerndorff Herpogl ürst zu Halberstadt | Minden und Camin/Grafzuder Marck und Ran/und der Lande Lauenburg 1n allen und Jes n Graffen Herren/der Ritter 1dGleits=Leuten/ nd Käthen in denen Städtel en und Gemeins en Einwohnern und Schutzve 8 Herkogthums Lagdeburg. Hoheit/nebst Entk iermit zuwissen: nachdem an andern benachb en muthwilligen ferer Stadt Halle esem Unserm Herwogth. und urch ihre Ainder vor denen This = tlichen Strassen Illmosen zur Unwerlich senn/auch denen höchs el boses Gesind, er Ubelstand/sondern auch uni traffe entlauffen/ Ortenallerhand Boßheit verü ssen/wie selbigen art ein und die andere Partic stabzuhelffenge= aberdadurch dem schon allzui is. Unterthanen/ gangs erwehnten unsern Mas ernstlich/siewol= eitsseuten und Gleitsbereiteriso ohn ihr Vers iteHaußearme und theils gel & Einsamlen vor tälen und armen Häusern oder Men verwehret/ naberdas Betlen vorden Th on Genoß der Allmosen gar a viesen/wie auch rehalten/zur Reen Herbergen/oder wo sie anzi der durch Krieg n/daßsiesonder ihr Verschulde nen/wieder weg-und zurück a nmen/getrieben einer Betler Versorgung zu dei auch iedwedes leistigeacht darauff geben lass sene nicht nach änniglich zu achten. Anden ster doch ernster Herwogthumb Magdeburg versecret bedruckt.